OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-700360/21/ER

Datum:
Linz, 9. August 2018

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Reitter über die Beschwerde des Ing. W S, vertreten durch H & H Rechtsanwälte GmbH, H, R, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen vom 3. November 2017, GZ: Pol96-165-2017, wegen einer Übertretung des Oö. Polizeistrafgesetzes nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 22. Juni 2018

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, dass im Spruch des angefochtenen Straferkenntnisses die Wortfolge „indem Sie die Stereoanlage bei komplett geöffnetem Fenster derart laut aufdrehten, dass die Musik von den einschreitenden Beamten bereits beim Zufahren zu Ihrem Haus hörbar war.“ durch die Wortfolge „indem Sie es, obwohl es Ihnen möglich gewesen wäre, unterlassen haben, die Stereoanlage, die Ihr Bekannter bei komplett geöffnetem Fenster derart laut aufdrehte, dass die Musik von den einschreitenden Beamten bereits beim Zufahren zu Ihrem Haus hörbar war, abzustellen.“ ersetzt wird.

II. Der Beschwerdeführer hat zusätzlich zum Beitrag zu den Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 18,-- Euro zu leisten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1.Mit Straferkenntnis vom 3. November 2017, Pol96-165-2017, verhängte die Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen (im Folgenden: belangte Behörde) über den nunmehrigen Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) eine Verwaltungsstrafe in Höhe von 90,-- Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 90 Stunden) wegen einer Verwaltungsübertretung gemäß § 3 Abs 1 iVm § 10 Abs 1 lit a Oö. Polizeistrafgesetz – Oö.PolStG wie folgt:

„Sie haben am 14. September 2017 um 09:30 Uhr in H ungebührlicherweise störenden Lärm erregt, indem Sie die Stereoanlage bei komplett geöffnetem Fenster derart lauf aufdrehten, dass die Musik von den einschreitenden Beamten bereits beim Zufahren zu Ihrem Haus hörbar war. Der Lärm war störend, ungebührlich und vermeidbar und hat gegen ein Verhalten verstoßen, wie es im Zusammenleben mit anderen verlangt werden muss und jene Rücksichtnahme vermissen lassen, welche die Umwelt verlangen kann."

Begründend führte die belangte Behörde im Wesentlichen aus, dass der Sachverhalt durch die Angaben in der Anzeige der PI H vom 14. September 2017 sowie im Besonderen durch das Ergebnis des Ermittlungsverfahrens als erwiesen anzusehen sei. Gegen die zuvor erlassene Strafverfügung habe der Bf Einspruch erhoben und dabei begründend ausgeführt, dass in Hinblick auf Uhrzeit und Lautstärke durchaus von einer kurzfristig etwas lauteren Musik auszugehen gewesen sei, nicht aber von einer Übertretung des § 3 Abs 1 Oö.PolStG. Daraufhin sei jener Polizeibeamte, der bei der verfahrensgegenständlichen Amtshandlung dabei gewesen sei, einvernommen worden. Dieser habe angegeben, dass am 14. September 2017 um 09:20 Uhr Nachbarn des Bf die Polizei verständigt hätten, dass es im Haus des Bf wieder sehr laut sei, es werde bei offenem Fenster extrem laute Musik gespielt. Der Polizist sei dann mit einem Kollegen zum Haus des Bf gefahren und hätten schon bei der Anfahrt extrem laute Musik gehört, die bereits ca 50 Meter vor dem Haus des Bf zu hören gewesen sei. Die Musik sei dann zurückgedreht worden und der Bf habe aus dem Fenster geschaut. Der Bf sei auf die laute Musik angesprochen worden, dieser habe mitgeteilt, dass er das wegen der Nachbarn mache, da die Polizei einen Kollegen des Bf in der Nacht eingesperrt habe, die Nachbarn hätten ihn auch in letzter Zeit ständig wegen Lärmerregung angezeigt.

Der Bf habe sich ferner dahingehend gerechtfertigt, dass Musikspielen um diese Zeit keine Ruhestörung darstellen könne. Der Bf werde ständig von den Nachbarn wegen Lärmerregung und Schreierein schikaniert, ferner hätten diese Anzeige erhoben, da vermeintlich der Rasenmäher drei Stunden laufen gelassen worden sei.

Nach Wiedergabe der angewendeten Normen führte die belangte Behörde aus, dass zweifelsfrei feststehe, dass der Bf, indem er bei gänzlich geöffnetem Fenster extrem laute Musik gespielt habe, die schon von einer Entfernung von ca 50 Metern hörbar gewesen sei, störenden Lärm erregt habe. Dass diese Lärmerregung auch ungebührlich gewesen ist, brauche nicht näher erörtert zu werden, da das

genannte Tun unzweifelhaft gegen ein Verhalten verstoße, wie es im Zusammenleben mit anderen verlangt werden muss und jene Rücksichtnahme vermissen lasse, die die Umwelt verlangen könne. Der objektive Tatbestand sei daher als erfüllt anzusehen. Der Bf habe auch keine nachvollziehbaren Gründe ins Treffen geführt, warum ihn der einschreitende Beamte wahrheitswidrig belasten sollte. Der Bf habe gegen die angeführte Strafbestimmung schuldhaft verstoßen.
Zur Strafbemessung führte die belangte Behörde aus, dass bezüglich des Einkommens des Bf auf die Schätzung zurückgegriffen werde. Strafmildernde oder –erschwerende Umstände seien nicht hervorgekommen. Die Bedeutung des geschützten Rechtsguts sei hoch und de Beeinträchtigung durch den Bf nicht unbeachtlich. Ferner habe zum Zeitpunkt der Lärmerregung noch ein höheres Ruhebedürfnis bestanden. Die Strafe sei im untersten Bereich des Strafrahmens angesiedelt und sei angemessen, um den Bf in Hinkunft zur Beachtung der gesetzlichen Vorschriften anzuhalten. Die verhängte Ersatzfreiheitsstrafe sei dem gesetzlich vorgegebenen Strafrahmen entsprechend der verhängten Strafe angepasst worden.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis richtet sich die rechtzeitige Beschwerde des Bf, in der dieser beantragte, das Straferkenntnis ersatzlos zu beheben und das Strafverfahren einzustellen, in eventu den Bescheid aufzuheben und die Sache zur Verfahrensergänzung und neuerlichen Entscheidung an die Behörde zurückzuverweisen.
Begründend führte der Bf im Wesentlichen aus, dass im Haus Musik gehört worden sei, diese habe aber nicht die vorgeworfene extreme Lautstärke erreicht und habe somit nicht störend oder ungebührlich sein können. Die Musik sei von einem Bekannten des Bf beim Putzen aufgedreht worden, während der Bf im zweiten Stock geschlafen habe, was nicht möglich gewesen wäre, wäre die Musik tatsächlich so laut gewesen. Es sei auch nicht richtig, dass der Polizist die Musik bereits 50 Meter vor dem Haus gehört haben könne, da sich dort das Nachbarhaus befinde. Die Einfahrt zum Haus des Bf betrage lediglich 10 Meter, erst in diesem Bereich sei die Musik hörbar gewesen. Ferner sei im ersten Stock lediglich die Terrassentüre geöffnet gewesen. Ferner werde vehement verneint, dass der Bf angegeben hätte, er würde die laute Musik nur aufgrund des Verhaltens seiner Nachbarn, die ihn ständig angezeigt hätten, laufen lassen. Es sei unlogisch, dass er sich selbst belasten würde. Selbst eine einige Minuten zu laut aufgedrehte Musik hätte keine Störung verursacht, da die Nachbarn zu dieser Zeit selbst rasengemäht hätten. Es liege nahe, dass es sich bei der ggst Anzeige um eine weitere Schikane der Nachbarn handle, dieser Aspekt sei aber im ggst Verfahren außer Acht gelassen worden.

I.3. Mit Schreiben vom 7. Dezember 2017 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht OÖ zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen. Das Landesverwaltungsgericht

OÖ hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den vorgelegten Akt und die Beschwerde und durch die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung, bei der der einschreitende Polizeibeamte, der im Haus befindliche Bekannte des Bf und zwei Nachbarn des Bf als Zeugen einvernommen wurden.

I.4. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Am 14. September 2017 morgens räumte ein Bekannter des Bf im Wohnhaus des Bf bei geöffneten Fenstern die Überreste einer Feier, die in der vorangegangenen Nacht stattgefunden hatte, auf. Dabei hatte er laute Musik eingeschaltet. Um 09:20 Uhr suchten zwei Nachbarn des Bf persönlich die PI H auf, um Anzeige gegen den Bf wegen Lärmbelästigung zu erstatten. Beim Eintreffen der Polizei in der Wohnsiedlung des Bf am 14. September 2017 um 09:30 Uhr drang aus dem Wohnhaus des Bf Musik, die bereits in einer Entfernung von mehr als 50 Metern als laut wahrnehmbar war. Vor dem Haus des Bf war die Musik extrem laut wahrnehmbar. Die Musik wurde nach dem Eintreffen der Polizei leiser geschaltet und der Bf schaute aus dem Fenster des zweiten Stockwerks und teilte den Polizisten – angesprochen auf den Lärm – mit, dass er dies als Trotzreaktion auf seine Nachbarn mache, die ihn in letzter Zeit ständig wegen Lärmerregung anzeigen würden bzw weil sein Kollege in der vorangegangenen Nacht von der Polizei eingesperrt worden sei.

II. Dass ein Bekannter des Bf zum vorgeworfenen Tatzeitpunkt beim Aufräumen des Hauses laute Musik eingeschaltet hatte, ergibt sich aus den Aussagen des Bf und seines Bekannten in der Verhandlung. Auch in der Beschwerde führte der Bf dies aus.
Dass die Fenster geöffnet waren, ergibt sich aus der Aussage des Bf und seines Bekannten, der zum ggst Tatvorwurf befragt angab, beim Aufräumen gelüftet zu haben. Der Bf gab an, es sei heiß gewesen, die Türen seien offen gewesen.

Dass die Musik bereits in mehr als 50 Metern Entfernung vom Wohnhaus des Bf laut wahrnehmbar war, ergibt sich aus der äußerst glaubwürdigen Aussage des einvernommenen Polizisten, der angab, dass es üblich sei, bei derartigen Anzeigen bereits in einiger Entfernung zum Objekt stehen zu bleiben. Es sei der Motor abgestellt worden, und die Fensterscheiben seien heruntergelassen worden, dabei sei laute Musik wahrgenommen worden. Die Entfernung ergibt sich aus einem dem einvernommenen Polizisten vorgelegten und in der Verhandlung erörterten Ausdruck aus dem DORIS-Geoinformationssystem, auf dem der Maßstab eingetragen ist und anhand dessen der Polizist angeben konnte, dass jene Stelle, an der er bereits laute Musik wahrgenommen habe, westlich des Hauses des Bf liege – und zwar außerhalb des auf dem Ausdruck dargestellten Bereichs. Die Strecke von der westlichen Seite des Grundstücks des Bf bis zum linken

(westlichen) Rand des Ausdrucks beträgt entsprechend dem eingezeichneten Maßstab rund 100 Meter.
Dass die Musik vor dem Haus des Bf als extrem laut wahrnehmbar war, ergibt sich ebenfalls aus der Aussage des Polizisten, der völlig glaubwürdig seine eigenen Wahrnehmungen wiedergeben konnte. Diese Aussage stimmt ferner mit den Aussagen der beiden einvernommenen Nachbarn, die gegen den Bf wegen dieser Lärmerregung Anzeige erstattet haben, gänzlich überein. Beide Zeugen konnten detailreich und völlig glaubwürdig ihre eigenen Wahrnehmungen zum ggst Tatvorwurf schildern.
Auch der Bf und dessen Bekannter gestanden ein, dass bei geöffneten Fenstern bzw Türen Musik aufgedreht war, wobei der Bf in seiner Beschwerde selbst die Möglichkeit einräumte, dass die Musik einige Minuten zu laut gewesen sein könnte, während sich sein Bekannter nicht mehr daran erinnern konnte, in welcher Lautstärke er die Musik aufgedreht hat. Er habe sich aber nicht gedacht, dass die gewählte Lautstärke „unmöglich“ sei.

Aufgrund der völlig übereinstimmenden glaubwürdigen Aussagen des einschreitenden Polizisten und der beiden Nachbarn des Bf besteht für das Landesverwaltungsgericht OÖ kein Anlass, an deren Richtigkeit zu zweifeln. Hingegen sind die Aussagen des Bf und seines Bekannten nicht geeignet, an den Aussagen des Polizisten und der Nachbarn berechtigte Zweifel zu begründen.

Dass der Bf gegenüber der Polizei gesagt hat, er errege Lärm als Trotzreaktion gegen seine Nachbarn bzw weil sein Kollege in der vorangegangenen Nacht eingesperrt worden sei, ergibt sich aus der völlig glaubwürdigen Aussage des Polizeibeamten, der sowohl in der öffentlichen mündlichen Verhandlung als auch bei seiner Einvernahme vor der belangten Behörde widerspruchsfrei diese Wahrnehmung wiedergab. Ferner ergibt sich dies auch aus der Anzeige. Die Aussage des Polizisten war glaubwürdig, da er mit vollster Überzeugung diese Wahrnehmung mehrfach wiederholte und auch, nachdem er sowohl vom Bf und dessen Vertreterin als auch vom Vertreter der belangten Behörde mehrfach dazu befragt wurde, angab, sich hundertprozentig sicher zu sein, dass der Bf dies gesagt habe. Begründend führte der Zeuge aus, es sei ja nicht normal, dass jemand sage, er habe etwas zu Fleiß getan, so etwas gebe es fast nie. Auch als der Bf fragte, ob es nicht sein könne, dass der Zeuge überhört hat, dass der Bf sinngemäß gefragt hat: “Glaubt ihr, dass das gemacht worden ist, um den Kollegen zu rächen?“ gab der Zeuge völlig überzeugend an, dass der Bf ganz sicher keine Frage gestellt habe, sondern es sich um eine Feststellung gehandelt habe. Der Zeuge sei sich hundertprozentig sicher.
Der Zeuge machte bei seiner Aussage einen völlig glaubwürdigen und überzeugenden Eindruck und ließ sich durch weitere Fragen bezüglich der Trotzreaktion nicht von seiner Aussage abbringen. Es besteht keinerlei Grund, an der Aussage des Zeugen, die sich im Übrigen mit seiner früheren Aussage vor der belangten Behörde und der Anzeige deckt, zu zweifeln.

Das Landesverwaltungsgericht OÖ geht daher nach eingehender und gründlicher Beweiswürdigung vom unter I.4. festgestellten Sachverhalt aus.

III. Gemäß § 3 Abs 1 Oö. Polizeistrafgesetz – Oö.PolStG in der zum vorgeworfenen Tatzeitpunkt geltenden Fassung LGBl.Nr. 90/2013 begeht eine Verwaltungsübertretung, wer ungebührlicherweise störenden Lärm erregt.

Unter störendem Lärm sind gemäß Abs 2 par cit alle wegen ihrer Dauer, Lautstärke oder Schallfrequenz für das menschliche Empfinden unangenehm in Erscheinung tretenden Geräusche zu verstehen.

Gemäß Abs 3 par cit ist störender Lärm dann als ungebührlicherweise erregt anzusehen, wenn das Tun oder Unterlassen, das zur Erregung des Lärmes führt, gegen ein Verhalten verstößt, wie es im Zusammenleben mit anderen verlangt werden muss und jene Rücksichtnahme vermissen lässt, die die Umwelt verlangen kann.

Gemäß § 10 Abs 1 lit a PolStG sind Verwaltungsübertretungen gemäß den §§ 1, 1a, § 2 Abs. 2 und § 3 von der Bezirksverwaltungsbehörde, im Gebiet einer Gemeinde, für das die Landespolizeidirektion zugleich Sicherheitsbehörde erster Instanz ist, von der Landespolizeidirektion, bei Übertretungen nach den §§ 1 und 3 mit Geldstrafe bis 360 Euro zu bestrafen.

IV.1. Entsprechend der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs ist Lärm dann störend, "wenn er seiner Art und/oder seiner Intensität nach geeignet ist, das Wohlbefinden normal empfindender Menschen zu beeinträchtigen". Zusätzlich bedarf es zur Erfüllung des objektiven Tatbestands des § 3 Abs 1 Oö.PolStG noch des Tatbestandsmerkmales der Ungebührlichkeit.

Lärm wird ungebührlicherweise erregt, wenn das Verhalten, das zur Erregung des Lärms führt, jene Rücksicht vermissen lässt, die im Zusammenleben verlangt werden kann (vgl. VwGH 24.5.1982, 3015/80; 17.9.1984, 84/10/0109). Ein gewisses Maß an Lärm muss von jedermann zumutbar geduldet werden. Es ist vor allem von den sozialüblichen Lebensabläufen in einer Gesellschaft abhängig, ob der an sich für eine Störung geeignete Lärm hingenommen werden muss oder nicht. Gefordert wird dabei, dass sich auch hinsichtlich der Verursachung von Lärmeinwirkungen jede Person dahingehend rücksichtsvoll verhalten muss, als dies sozialüblich für ein konfliktfreies Zusammenleben (gedeihliches Miteinander) von Menschen in der Gesellschaft erforderlich ist.

Verhält sich eine Person nicht entsprechend sozialüblich, verursacht im konkreten folglich Lärm, der nach objektiven Kriterien als unangenehm empfunden werden kann und der bei sozialüblichen Verhalten für ein konfliktfreies Zusammenleben vermieden werden hätte müssen, so erregt sie durch dieses Verhalten in ungebührlicher Art oder Weise störenden Lärm und ist demnach grundsätzlich strafbar.

Für den Tatbestand der ungebührlichen Erregung störenden Lärms ist es nicht erforderlich, dass der Lärm an einem öffentlichen Ort erregt wird. Ebenso wenig fordert das Gesetz, dass durch die Erregung von Lärm mehrere Personen oder gar eine größere Anzahl von Personen gestört werden (vgl. VwGH vom 17.9.1984, 84/10/0109).

Verboten ist also ein zu wertendes Verhalten (Tun oder Unterlassen) von Personen, welches einen bestimmten Grad an Außenwirksamkeit erfordert und ferner nach einem objektiv angelegten Maßstab geeignet sein muss, gegenüber Dritten einen Erfolg herbeizuführen, nämlich einen als störend empfindbaren Lärm zu erregen, welcher zudem in ungebührlicher Art oder Weise verursacht worden sein muss.

Die ungebührlicherweise erfolgte Erregung störenden Lärms ist somit ein Erfolgsdelikt; dies bedeute zum objektiven Tatbild gehört auch eine durch das menschliche Verhalten ursächlich herbeigeführte Folge (siehe Hansjörg Rangger, Oberösterreichisches Landespolizeirecht, Praxiskommentar, proLIBRIS 2008, 205ff).

Die verwaltungsstrafrechtliche Verantwortlichkeit eines Wohnungsinhabers umfasst grundsätzlich auch den von anderen oder weiteren in seiner Wohnung aufhältigen Personen verursachten Lärm, etwa von dessen Gästen bei einer privaten Feier oäm (siehe Hansjörg Rangger, Oberösterreichisches Landespolizeirecht, Praxiskommentar, proLIBRIS 2008, 217).

Wer in einem Wohnhaus Musik in einer solchen Lautstärke und/oder Dauer erzeugt (bzw es als Wohnungsinhaber – obwohl es ihm möglich gewesen wäre – unterlassen hat, die nicht von ihm selbst erzeugte derartige Musik abzustellen), dass er damit rechnen musste, die Nachbarschaft (nach dem hier anzuwendenden Maßstab normal empfindlicher Menschen) in ihrem Wohlbefinden zu beeinträchtigen, verhält sich rücksichtslos und erregt somit in ungebührlicher Weise Lärm (VwGH 20.2.1984, 83/10/0268).

Ein Sicherheitsorgan ist in der Lage zu qualifizieren, ob eine Geräusch- bzw Klangentwicklung für die Nachbarschaft objektiv unzumutbar ist (VwGH 20.2.1984, 83/10/0268).

IV.2.1. Wie sich aus dem festgestellten Sachverhalt ergibt, schaltete ein Bekannter des Bf im Wohnhaus des Bf Musik ein, die zum vorgeworfenen Tatzeitpunkt bereits in einer Entfernung von mehr als 50 Metern als laut und vor dem Haus des Bf als extrem laut wahrnehmbar war. Dies wurde von den einschreitenden Polizeibeamten wahrgenommen. Zumindest zwei Nachbarn des Bf suchten aufgrund dessen die Polizei auf. Musik aus einer Stereoanlage, die bereits in einer Entfernung von mehr als 50 Metern von ihrer in einem Wohnhaus befindlichen Quelle als laut und beim Wohnhaus selbst als extrem laut wahrgenommen wurde, ist ohne Zweifel als störend zu beurteilen. Es ist daher jedenfalls von störendem Lärm auszugehen.

Ungebührlich ist störender Lärm dann, wenn das Verhalten, das zur Erregung des Lärms führt, jene Rücksicht vermissen lässt, die im Zusammenleben verlangt werden kann. Selbst wenn zur vorgeworfene Tageszeit grundsätzlich ein gewisses Maß an Lärm ggf als sozialverträglich anzusehen sein wird, ist aufgrund der extremen Lautstärke der aus dem Haus des Bf gedrungenen Musik davon auszugehen, dass dies in rücksichtsloser Weise passierte. Es wurde daher in ungebührlicher Weise störender Lärm erregt.

Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs kann auch ein Wohnungsinhaber, der selbst keinen ungebührlich störenden Lärm erregt hat, wegen dieser Verwaltungsübertretung schuldig erkannt werden, wenn er, obwohl es ihm möglich gewesen wäre, es unterlassen hat, den in seiner Wohnung erzeugten ungebührlich störenden Lärm abzustellen (Hauer/Leukauf, Handbuch des österreichischen Verwaltungsverfahrens[5], S 1413 uHa VwGH 31.10.1986, 86/10/0104,0105)

Wie festgestellt, hat ein Bekannter des Bf die Musik derart laut eingeschaltet, dass dies zu einer ungebührlichen Erregung störenden Lärms führte. Der Bf, der sich währenddessen selbst im Haus aufhielt, unterließ es jedoch, diesen Lärm abzustellen. Zumal der Bf selbst beim Eintreffen der Polizei ans Fenster trat und mit der Polizei kommunizierte, ist davon auszugehen, dass er in der Lage gewesen wäre, den in seinem Wohnhaus erzeugten ungebührlich störenden Lärm abzustellen. Dies hat der Bf jedoch unterlassen.

Der Bf hat dadurch, dass er es unterlassen hat, den in seinem Haus in ungebührlicher Weise erregten störenden Lärm abzustellen, obwohl ihm dies möglich gewesen wäre, den objektiven Tatbestand des § 3 Abs 1 Oö.PolStG erfüllt.

IV.2.2. Da es sich bei der Übertretung des § 3 Abs 1 Oö. PolStG um ein Erfolgsdelikt handelt (*Rangger*, Oberösterreichisches Landespolizeirecht – Praxiskommentar [2009] 205 mwN), ist § 5 Abs 1 zweiter Satz VStG nicht anwendbar, womit Fahrlässigkeit nicht ohne weiters angenommen werden kann.

Bei einem Erfolgsdelikt hat die Behörde dem Bf das Verschulden vielmehr nachzuweisen (VwGH 26.9.1990, 89/10/0224), auch wenn wie hier gemäß § 5 Abs 1 erster Satz VStG Fahrlässigkeit zur Verwirklichung des Verschuldens genügt.

Festzuhalten ist, dass der Bf durchaus leicht hätte erkennen können und wohl auch müssen, dass sein Verhalten einen verwaltungsstrafrechtlichen Erfolg herbeiführte. Daran vermag auch der Umstand nichts zu ändern, dass er der Meinung war, durch Anzeigen wegen Lärmerregung von seinen Nachbarn schikaniert zu werden. Zumal der Bf – von der Polizei im Zuge der Amtshandlung auf den Lärm angesprochen – mitteilte, es handle sich dabei um eine Trotzreaktion, ist sogar davon auszugehen, dass er den in ungebührlicher Weise verursachten störenden Lärm bewusst nicht abgestellt hat.
Es ist daher auch von der Erfüllung der subjektiven Tatseite auszugehen.

IV.3. Gemäß § 19 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Es sind überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen.

Auch auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 Strafgesetzbuch sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen ebenso zu berücksichtigen.

Im vorliegenden Fall verhängte die belangte Behörde eine Geldstrafe, die ein Viertel des gesetzlichen Strafrahmens erreicht. Angesichts der massiven Lärmbeeinträchtigung durch extrem laute Musik und der Begründung des Bf für sein Verhalten als Trotzreaktion auf das Verhalten seiner Nachbarn ist davon auszugehen, dass die verhängte Strafe insbesondere aus spezialpräventiven Gründen erforderlich ist, den Bf in Zukunft von derartigen Verstößen abzuhalten.
Ein gänzliches Absehen von der Strafe oder die Erteilung einer Ermahnung kam allein schon mangels geringfügigen Verschuldens des Bf, aber auch mangels unbedeutender Folgen der Tat nicht in Betracht, da gerade der vom Gesetz unter Strafe gestellte Erfolg eingetreten ist.

IV.4. Zum Spruch:
Im ggst Fall ist aufgrund des vorgeworfenen Tatzeitpunkts noch keine Verfolgungsverjährung iSd § 31 Abs 1 VStG eingetreten und der Spruch daher jedenfalls einer Konkretisierung zugänglich.
In seinem Erkenntnis vom 20.2.1984, 83/10/0268, führte der Verwaltungsgerichtshof aus, dass „der Wohnungsinhaber – hat er selbst keinen ungebührlich störenden Lärm erregt – wegen der erwähnten

Verwaltungsübertretung dann schuldig erkannt werden kann, wenn er, obwohl es ihm möglich gewesen wäre, es unterlassen hat, den in seiner Wohnung erzeugten ungebührlich störenden Lärm abzustellen. Es liegt somit hier ein Kommissivdelikt per omissionem (Begehungsdelikt durch Unterlassung) vor."

Die Verbesserung des Spruchs war erforderlich, um den Tatvorwurf entsprechend zu konkretisieren. Im Spruch des angefochtenen Straferkenntnisses wurde dem Bf ein Begehungsdelikt vorgeworfen, auch durch die Spruchkorrektur trat entsprechend der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs an der Begehungsform keine Änderung ein. Da die vorgenommene Korrektur keinen Austausch der vorgeworfenen Tat darstellt, war sie zulässig.
Der Bf brachte selbst in seiner Beschwerde vor, sein Bekannter habe die Musik eingeschaltet, was im Übrigen auch in der öffentlichen mündlichen Verhandlung, in der dieser Bekannte als Zeuge aussagte, erörtert wurde. Auch wurde dem Bf im gesamten Verwaltungsstrafverfahren vorgehalten, selbst ans Fenster getreten zu sein und mit der Polizei kommuniziert zu haben. Die Spruchkorrektur war sohin zulässig und erforderlich.

V. Im Ergebnis war das angefochtene Straferkenntnis zu bestätigen.
Gemäß § 52 Abs 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichts, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat. Gemäß § 52 Abs 2 VwGVG ist dieser Beitrag für das Beschwerdeverfahren mit 20% der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro zu bemessen.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Für den Bf ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten.

Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs. 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.

Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Reitter